

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 112/09 B

L 28 AS 1065/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 94 AS 4029/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Urteil vom 22. Februar 2008 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. September 2006 zurückgewiesen. Streitig war in der Sache die Höhe von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Zeit vom 1. April 2006 bis zum 31. Dezember 2006. Das Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 27. März 2008 zugestellt. Am 23. April 2008 beantragten die Prozessbevollmächtigten des Klägers beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe. In dem Schreiben vom 23. April 2008 wurde folgender Antrag gestellt:

"dem Kläger und Berufungskläger Prozesskostenhilfe auch für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht gemäß § 160a SGG unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen."

- 2 Weiterhin heißt es in dem Schriftsatz:

"Zur Begründung des Prozesskostenhilfeantrages wird auf die beigelegte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst entsprechender Belege Bezug genommen. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat hinreichend Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig. Diesbezüglich wird auf die im Entwurf beigelegte Nichtzulassungsbeschwerde verwiesen. Die daraus ersichtlichen Anträge sowie die weitergehende Begründung sollen im Falle der Bewilligung der beantragten Prozesskostenhilfe Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde werden, gegebenenfalls unter fristgerechter Beantragung der Wiedereinsetzung des Antragstellers in die Frist zur Erhebung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nach Eingang der Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe."

- 3 Durch Beschluss vom 19. Mai 2009 bewilligte der Senat dem Kläger für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts. Dieser Beschluss wurde den Rechtsanwälten des Klägers am 2. Juni 2009 zugestellt. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers legten nach Zustellung dieses Beschlusses weder Nichtzulassungsbeschwerde ein noch beantragten sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Berichterstatter wies die Klägervertreter mit einem Schreiben vom 7. Juli 2009 auf Folgendes hin:

- 4 "Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, in dem Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren ... gegen ... wurde Ihnen der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 19. Mai 2009 am 2. Juni 2009 zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiedereinsetzungsfrist am



2. Juli 2009 abgelaufen ist. Eine Beschwerde und ein Antrag auf Wiedereinsetzung liegen dem Senat bisher nicht vor. Mit dem Antrag auf Bewilligung von PKH wurde am 23. April 2008 lediglich der 'Entwurf' der Nichtzulassungsbeschwerde mit Begründung eingereicht. Es wird daher um Mitteilung gebeten, ob die Sache als erledigt angesehen werden kann."

- 5 Daraufhin beantragten die Prozessbevollmächtigten des Klägers am 10. August 2009, ihnen Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist für die Einreichung der Nichtzulassungsbeschwerde nebst Begründung zu gewähren. Zur Begründung wird ausgeführt, mit dem Antragsschreiben vom 23. April 2008 sei nicht nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt sowie ein Entwurf der Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht worden, sondern für den Fall der Bewilligung der beantragten Prozesskostenhilfe bereits die aus dem Entwurf der Nichtzulassungsbeschwerde ersichtlichen Anträge gestellt und die aus dem Entwurf hervorgehende weitergehende Begründung zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht worden. Nach Einreichung dieser Antragschrift sei ein gerichtlicher Hinweis dahingehend, dass trotz der durch den Kläger bereits für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellten Anträge bzw abgegebenen Erklärungen ein separater Antrag auf Wiedereinsetzung erforderlich sei, nicht erfolgt. Bis zum Hinweisschreiben des Gerichts vom 7. August 2009 habe man davon ausgehen müssen, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde bereits ordnungsgemäß erhoben worden sei. Des weiteren habe der Kläger am 10. August 2009 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg erhoben und diese im Einzelnen inhaltlich begründet.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht eingehalten. Der Kläger hat am 23. April 2008 lediglich Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Aus dem Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten geht hervor, dass diese selbst von der zutreffenden rechtlichen Bewertung ausgingen, dass erst nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe zunächst Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt werden muss. Nach Zustellung des Prozesskostenhilfebewilligungsbescheides vom 19. Mai 2009 am 2. Juni 2009 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers es jedoch unterlassen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.
- 7 Die vom Kläger beantragte Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Beantragung der Wiedereinsetzung im Hinblick auf die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) kommt nicht in Betracht. Aus den insofern gemachten Angaben der Prozessbe-



vollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 24. Juli 2009 folgt, dass diese nicht ohne Verschulden verhindert waren, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Aus der Begründung des Antrags der Prozessbevollmächtigten auf Wiedereinsetzung vom 24. Juli 2009 wird vielmehr deutlich, dass die Unterlassung der Antragstellung nach Zugang der PKH-Bewilligung lediglich auf einer falschen Rechtsansicht beruhte. Dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers hieran keine Schuld träge bzw das Gericht seine Sorgfaltspflichten verletzt hätte, ist nicht ersichtlich.

- 8 Da mithin die Nichtzulassungsbeschwerde nicht fristgerecht eingelegt wurde, war die nunmehr am 10. August 2009 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als verfristet - und damit unzulässig - zu verwerfen. Auf die inhaltlichen Argumente der Prozessbevollmächtigten des Klägers und das eventuelle Vorliegen von Zulassungsgründen gemäß § 160 Abs 2 SGG kommt es daher im Einzelnen nicht mehr an.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

